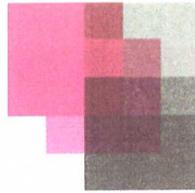




**Freizeit-
Unfallversicherung**



dbb nrw
beamtenbund
und tarifunion

Gartenstr. 22 • 40479 Düsseldorf • Tel: 0211/491583-0 • Fax: 0211/491583-10 • post@dbb-nrw.de • www.dbb-nrw.de

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

Sie gehören einer Mitgliedsgewerkschaft des dbb nrw beamtenbund und tarifunion an. Damit sind Sie auch Mitglied unseres dbb Nordrhein-Westfalen.

Wir danken Ihnen, dass Sie die Ziele und Aufgaben unserer gewerkschaftlichen Berufsvertretung durch Ihre Mitgliedschaft unterstützen.

Wir vertreten die berufsbedingten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange unserer Mitglieder, also der Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst in NRW und in den privatisierten Bereichen.

Dazu gehört u. a. unsere Beteiligung als Spitzenorganisation der Beamten bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch Landesregierung und Landtag. Unsere dbb tarifunion ist Verhandlungspartner beim Abschluss von Tarifverträgen für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Einrichtungen.

Zu unseren Serviceleistungen gehören kostenlose Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen Berufsfragen. Auch die kostenlose Information durch das bundesweite dbb-magazin und unsere Zeitschrift nrw-magazin gehören dazu.

Zu unserer Leistung zählt aber auch ein sozialer Service, der sich sehen lassen kann: Günstige Abschlüsse bei unserem dbb-vorsorgewerk und unseren Versicherungspartnern, Studienfahrten und Ferienreisen, ein preisgünstiger Bücherdienst, ein umfangreiches Seminarprogramm und vieles mehr.

Im Servicepaket enthalten ist auch eine für Sie kostenlose

Freizeit-Unfallversicherung

Träger dieser Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung ist ein namhaftes Unternehmen aus dem Bereich der Versicherungswirtschaft, das dem öffentlichen Dienst seit langem eng verbunden ist. Die Einzelheiten der Leistungen und Bedingungen sind nebenstehend aufgeführt.

Bewahren Sie den Versicherungsausweis bitte sorgfältig auf. Machen Sie im Schadenfall Ihren Anspruch unverzüglich über Ihre Mitgliedsgewerkschaft geltend. Nur so können die Versicherungsleistungen baldmöglichst erbracht werden.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Freizeit-Unfallversicherung im Ernstfall ein wenig helfen können.

Mit freundlichen Grüßen

(Meinolf Guntermann)
1. Vorsitzender

Versicherungs-Ausweis für Mitglieder des dbb nrw beamtenbund und tarifunion

Versicherungs-Nummer: 40140141463



Frankfurter Straße 50
65178 Wiesbaden

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrages zwischen dem
dbb nrw beamtenbund und tarifunion

und der DBV Deutsche Beamtenversicherung, Aktiengesellschaft, wird den Mitgliedern des ddb nrw eine

Freizeit-Unfallversicherung

mit umseitig angegebenem Versicherungsschutz und folgenden Leistungen gewährt:

1. Eine Todesfallentschädigung
in Höhe von 2.500,00 Euro.
2. Eine Invaliditätsentschädigung
in Höhe von 4.500,00 Euro als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil.

Für im Ruhestand befindliche Mitglieder ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert, mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.
3. Ein Unfall-Krankenhaustagegeld
in Höhe von 6,00 Euro pro Tag der vollstationären Behandlung. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als zwei Kalendertage gerechnet.

Der Versicherungsschutz des Einzelnen erlischt zum nächsten Monatsende, wenn

- a) der Versicherte aus dem ddb nrw beamtenbund und tarifunion ausscheidet;
- b) der Versicherte nicht mehr gegen Arbeitsunfälle durch eine Berufsgenossenschaft versichert ist oder keinen Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften hat, ausgenommen Ruheständler und Rentner.

DBV Deutsche Beamtenversicherung

Aktiengesellschaft

(Brune)

(Hanssmann)

Auszug aus dem Vertrag über Freizeit-Unfallversicherung zwischen dem dbb nrw beamtenbund und tarifunion und der DBV Deutsche Beamtenversicherung Aktiengesellschaft.

1. Der Vertrag erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder des dbb nrw beamtenbund und tarifunion. Personen unter 14 Jahren sind durch diesen Vertrag nicht versichert.
2. Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) oder als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfall-Versicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.

Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008)

1.3 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

5.1 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht u.a. für folgende Fälle:

Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesem Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

4.1 Nicht versicherungsfähige Personen

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie geistig oder psychisch Erkrankte, deren Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass sie nicht mehr am allgemeinen Leben teilnehmen können, sondern einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedürfen. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

4.2

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von 4.1 nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.

1.2 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

2.6 Todesfallleistung

Voraussetzung für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben. Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

2.1 Invaliditätsleistung

Voraussetzung für die Leistung:

Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

2.1.2.1 Art und Höhe der Leistung

2.1.2.1.

Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

2.1.2.2.1.

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

• Arm	70%
• Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
• Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
• Hand	55%
• Daumen	20%
• Zeigefinger	10%
• Andere Finger	5%
• Bein über Mitte des Oberschenkels	70%
• Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
• Bein bis unterhalb des Knies	50%
• Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
• Fuß	40%
• große Zehe	5%
• andere Zehe	2%
• Auge	50%
• Gehör auf einem Ohr	30%
• Geruchssinn	10%
• Geschmackssinn	5%

Bei Teilverlust oder teilweise Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.3

Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktion bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität vermindert.

2.1.2.2.4

Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch einen Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3

Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Was ist im Schadenfall zu tun?

1. Außerberufliche Unfälle, die sich während der Freizeit ereignen und voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen werden, sind unverzüglich über die Mitgliedsgewerkschaften an den dbb nrw weiterzuleiten.
2. Im Todesfall als Folge eines außerberuflichen Unfalls ist dem dbb nrw neben der Schadensanzeige die Sterbeurkunde und der gültige Mitgliedsausweis einzureichen. Die Todesfallleistung wird an denjenigen ausgezahlt, der das Sterbegeld gemäß Satzung der Mitgliedsgewerkschaften des dbb nrw erhält.
3. Eine Invalidität als außerberufliche Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres – vom Unfalltag an gerechnet – eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
4. Der Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld muss mit einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses, aus der der Grund und die Dauer der stationären Behandlung hervorgeht, belegt sein.